



**Satzung des Vereins  
Aktion Hilfe für Kinder e. V.**

# Satzung des Vereins Aktion Hilfe für Kinder e. V.

## §1 Name, Sitz und Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen „Aktion Hilfe für Kinder e. V.“. Er hat seinen Sitz in Bremen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder im In- und Ausland sowie die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation von Kindern in der Gesellschaft mit dem Ziel, ein kinderfreundliches Bewusstsein zu schaffen.

Der Verein verwirklicht diesen Zweck auch, indem er anderen, möglichst gemeinnützigen Körperschaften und Stiftungen im In- und Ausland, die in den vorgenannten Bereichen tätig sind, finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellt, damit diese ihren satzungsmäßigen Zweck erfüllen können. Der Öffentlichkeitsarbeit soll ein breiter Raum gegeben werden, um bei der Bevölkerung das Bewusstsein über die Situation und Probleme von Kindern in der Gesellschaft und die Notwendigkeit der Verbesserung deren Lebensumstände zu wecken. Dies geschieht u. a. durch Informationsstände, Broschüren, Pressepublikationen und Medienpräsenz.

## §3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliederrechte und -pflichten kann nicht übertragen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die dem Mitglied schriftlich unter Benennung des Aufnahmedatums zu bestätigen ist.

## §4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch freiwilligen Austritt
- durch den Tod des Mitgliedes
- durch Ausschließung

Der freiwillige Austritt hat durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des nächsten vollen Jahres der Mitgliedschaft wirksam, soweit der Austritt spätestens drei Monate vor dem Ende des Mitgliedschaftsjahres erklärt wird. Anderenfalls endet die Mitgliedschaft am Ende des darauffolgenden Mitgliedschaftsjahres.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein in Textform ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Das Mitglied ist vor seinem Ausschluss in Textform anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Berufung in Textform beim Vorstand einzulegen, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.



## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich

- dem Vorsitzenden
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand berät alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist verpflichtet, der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitglieder des Vorstands können im Rahmen eines Dienstverhältnisses für den Verein entgeltlich tätig werden.

Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Ihr obliegt

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
- die Wahl der Mitglieder des Vorstands, soweit bei den Amtsträgern eine Vakanz eingetreten ist oder mindestens die Hälfte der Erschienenen die Neuwahl einzelner oder sämtlicher Mitglieder des Vorstands beschließt. Der Antrag auf Neuwahl einzelner oder sämtlicher Mitglieder des Vorstands ist nur zulässig, wenn er von mindestens 10 % der Mitglieder in Textform spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand angekündigt ist. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, den Antrag sämtlichen Mitgliedern unverzüglich durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins mitzuteilen. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange nach ihrer Wahl im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen, sie verstorben sind oder die Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorgenommen hat
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Rechnungsprüfers
- die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- die Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen

- wenn es das Interesse des Vereins nach Auffassung des Vorstands, erfordert
- wenn mindestens 1/4 der Mitglieder, dies in Textform, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, beim Vorstand beantragen

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 28 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt über die Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand beantragt werden.

Die Mitgliederversammlung wird entweder real oder virtuell (Online-Verfahren) in einem nur für Mitglieder, mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort, zugänglichen Chat-Room durchgeführt. Im Online-Verfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung (maximal 3 Stunden davor) bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte, dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte, dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen bzw. der am Online-Verfahren Teilnehmenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen/Teilnehmenden, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einer solchen von 4/5 der Erschienenen/Teilnehmenden.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Versammlungsleiter und durch den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter zur Kenntnis aller Erschienenen/Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung benannt.

## **§8 Allgemeine Bestimmungen**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins einem oder mehreren gemeinnützigen Vereinen in Deutschland zum Zwecke der Förderung von Kindern zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.